

Darlehensvertrag

zwischen

STIFTUNG FÜR TECHNOLOGISCHE INNOVATION

in der Folge als STI bezeichnet

c/o BFH Spin off Park

Seevorstadt 103b

2501 Biel/Bienne

und

<Name, Vorname>

<Adresse>

<PLZ, Ort>

<Name, Vorname> investiert den vollen Betrag in das Start-up Unternehmen <XXX> und wird

in der Folge als DARLEHENSNEHMER bezeichnet

Präambel

Die STI gewährt Inhabern, Gründern oder massgeblich Beteiligten von Start-up Unternehmen eine finanzielle Unterstützung in Form von längerfristigen zinslosen Darlehen für die Realisierung von Projekten, die dem Aufbau der Firma dienen. Gefördert werden insbesondere Projekte mit wirtschaftlich viel versprechenden technologischen Innovationen, die in Zusammenarbeit mit der Forschung der TI (Dept. Technik und Informatik) bzw. der AHB (Dept. Architektur, Holz und Bau) an der BFH (Berner Fachhochschule) und UniBE (Universität Bern) entwickelt werden.

<Beschreibung der Beteiligung des Antragstellers am Start-up Unternehmen>

Der DARLEHENSNEHMER kennt das Konzept und die Zielsetzung der STI und ist mit den Konditionen einverstanden.

Projekt

Das vom DARLEHENSNEHMER beantragte Projekt beinhaltet <Projektziel in Kurzform>. Das Projekt beinhaltet die folgenden Meilensteine:

Meilenstein 1:

Zeichnung	
-----------	--

Meilenstein 2:

Meilenstein 3:

ART. 1 Leistungen der STI

1.1 Darlehen

Die STI gewährt dem DARLEHENSNEHMER ein Darlehen von CHF xxx'000.-- (xxxhunderttausend Franken) zu den in diesem Vertrag festgehaltenen Konditionen.

1.2 Unterstützung

Der DARLEHENSNEHMER und das Start-up Unternehmen werden für die Umsetzung des Projektes von einem Coach unterstützt, der von der STI gestellt wird. Der Coach hilft der Unternehmung bei der Erreichung der wirtschaftlichen Ziele, die mit dem Projekt erreicht werden sollen.

Der DARLEHENSNEHMER verpflichtet sich mit der Vertragsunterzeichnung zu einer regelmässigen Zusammenarbeit und offenen Berichterstattung gegenüber dem zugewiesenen Coach.

ART. 2 Rahmenbedingungen für das Darlehen

2.1 Auszahlung

Das Darlehen wird in 2 Tranchen ausbezahlt. Die erste Tranche im Betrag von xxx'000.- wird mit der Unterzeichnung des Vertrages auf ein privates Konto des DARLEHENSNEHMERS ausbezahlt. Die zweite Tranche im Betrag von xxx'000.- wird mit der Erreichung des x. Meilensteins ausbezahlt. Der DARLEHENSNEHMER erbringt gegenüber der STI innerhalb von 3 Monaten den Nachweis, dass der Betrag dem Start-up Unternehmen, welches üblicherweise ein Konto bei der BEKB/BCBE unterhält, zugeflossen ist. Die Erreichung des Meilensteins wird durch den Betreuer, <Name>, festgestellt und der STI Geschäftsleitung mitgeteilt.

Die STI ist berechtigt, die Auszahlung der zweiten Darlehenstranche zu verweigern, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 316 OR (Zahlungsunfähigkeit DARLEHENSNEHMER) erfüllt sind.

2.2 Zins

Das Darlehen ist zinslos. Sobald sich der DARLEHENSNEHMER gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Darlehensvertrags mit der Darlehensrückzahlung in Verzug befindet, ist ein Verzugszins von 5% p.a. geschuldet.

2.3 Dauer

Das Darlehen wird auf drei Jahre gewährt, wobei diese dreijährige Frist mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zu laufen beginnt. Nach drei Jahren legt der

--	--

DARLEHENSNEHMER einen mit dem Coach abgesprochenen Rückzahlungsplan vor. Die Rückzahlung muss spätestens acht Jahre nach der Gewährung des Darlehens (Auszahlung der ersten Tranche) vollständig erfolgt sein. Vorbehalten bleiben Art 2.4 (Härtefall) und Art. 4 (vorzeitige Rückzahlung des Darlehens) nachstehend.

2.4 Härtefall

Der DARLEHENSNEHMER hat das Darlehen grundsätzlich bei jedem Geschäftsverlauf des Start-up Unternehmens, d.h. auch bei Einstellung der Geschäftstätigkeit und / oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Darlehensvertrags zurückzuführen.

Der DARLEHENSNEHMER kann jedoch bei Einstellung der Geschäftstätigkeit und / oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Start-up Unternehmen einen begründeten Antrag bei der STI stellen, wonach die Rückzahlung des Darlehens für ihn einen ausserordentlichen Härtefall darstellt und deshalb ganz oder teilweise zu stunden und / oder zu erlassen sei. Die Antragsbegründung muss eine detaillierte Darlegung der persönlichen finanziellen Verhältnisse des DARLEHENSNEHMERS enthalten, welche mittels geeigneten Beweismitteln (Steuerklärung etc.) zu dokumentieren ist.

Die STI beurteilt den entsprechenden Antrag nach den Kriterien der STI, d.h. dem DARLEHENSNEHMER erwächst aufgrund der vorliegenden Klausel in keinem Fall ein rechtlicher Anspruch auf eine Stundung oder einen Erlass der teilweisen oder gesamten Darlehensschuld.

2.5 Start-up Unternehmen

Falls das Geld der STI in Form eines Darlehens in das Start-up Unternehmen eingebracht wird, muss es dort deklariert werden. Der DARLEHENSNEHMER ist zu verpflichten bei der Weitergabe des Darlehens an die Firma die Konditionen dieses Vertrages sinngemäss der Firma aufzuerlegen.

ART. 3 Verpflichtungen des DARLEHENSNEHMERS

3.1 Verpflichtung

Der DARLEHENSNEHMER verpflichtet sich, das Darlehen ausschliesslich für den Aufbau des Start-up Unternehmens und für die Durchführung des Projektes einzusetzen.

3.2 Informationspflicht

Der DARLEHENSNEHMER informiert die STI regelmässig, mindestens einmal jährlich, via den Coach über die Entwicklung des Start-up Unternehmens und den Ablauf des Projektes. Dies einerseits mittels Ausfüllen des ihnen von der STI zur Verfügung gestellten Finanzcockpits und andererseits indem sie der STI die aktuelle Bilanz, Erfolgsrechnung und Budget zur Verfügung stellen.

--	--

3.3 Einbezug der nutznießenden Firma

Der DARLEHENSNEHMER muss von der nutznießenden Firma eine Absichtserklärung erwirken, die besagt, dass die Firma bei nachhaltig erfolgreicher Geschäftstätigkeit die Stiftung STI mit einem substantiellen Beitrag unterstützen wird.

ART. 4 Vorzeitige Rückzahlung des Darlehens

4.1 Aufgabe aus persönlichen Gründen

Falls der DARLEHENSNEHMER aus persönlichen Gründen aus dem Start-up Unternehmen austritt und das Projekt nicht weiter verfolgt, muss der bereits ausbezahlte Darlehensbetrag innerhalb von 6 Monaten seit erfolgtem Austritt zurückbezahlt werden, ohne dass es hierfür einer Kündigung des Darlehens durch die STI bedarf. Art 2.4 bleibt vorbehalten.

4.2 Aufgabe aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen

Entscheidet sich der DARLEHENSNEHMER, das Projekt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht fortzusetzen, muss die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Restschuld gegenüber der STI aus dem Darlehen vom DARLEHENSNEHMER innerhalb von 6 Monaten – vorbehältlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, welche die bestmögliche wirtschaftliche Entwicklung des Start-up Unternehmens bezweckt - zurückbezahlt werden, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Stellt das Unternehmen seine Aktivitäten vollständig ein, ist die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Restschuld gegenüber der STI aus dem Darlehen vom DARLEHENSNEHMER innerhalb von 6 Monaten zurückzuzahlen, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf. Art. 2.4 vorstehend bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

4.3 Verkauf des Start-up Unternehmens

Wird das Start-up Unternehmen verkauft, muss der bereits ausbezahlte Darlehensbetrag innerhalb von 6 Monaten seit erfolgtem Verkauf zurückbezahlt werden, ohne dass es hierfür einer Kündigung durch die STI bedarf. Art 2.4 bleibt vorbehalten. Von einem Verkauf ist dann auszugehen, wenn die sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags zu 100% im Eigentum der Inhaber des Start-up Unternehmens befindlichen Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte unter eine Quote von 34% sinken.

4.4 Gebietsklausel

Das Start-up Unternehmen hat seinen Sitz sowie seine überwiegende Geschäftstätigkeit – wobei für deren Beurteilung massgeblich auf den Ort der Beschäftigung der überwiegenden Anzahl Arbeitnehmer abgestellt wird - in einem der Kantone BE, SO, NE, FR, JU.

Wird der Unternehmenssitz in einen anderen als einen der genannten Kantone oder ins Ausland verlegt, muss der bereits ausbezahlte Darlehensbetrag innerhalb von 6

--	--

Monaten seit der Sitzverlegung zurückbezahlt werden, ohne dass es hierfür einer Kündigung durch die STI bedarf.

Dasselbe gilt, wenn das Start-up Unternehmen seine überwiegende Geschäftstätigkeit in einen andern als einen der genannten Kantone oder ins Ausland verlagert, insbesondere, aber nicht ausschliesslich durch Gründung von Tochtergesellschaften, Eröffnung von Zweigniederlassungen, Betriebsstätten etc. und / oder durch Eingehung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Der DARLEHENSNEHMER hat der STI auf erstes Verlangen hin die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und mittels geeigneten Beweismitteln zu dokumentieren. Kommt er dieser Aufforderung nicht innert angesetzter Frist nach und / oder lassen die Auskünfte und / oder eingereichten Beweismittel keine schlüssige Beurteilung zu, ist die STI berechtigt, die Rückzahlung des vollen bereits ausbezahlten Darlehensbetrags innerhalb von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief zu verlangen.

4.5 Vorzeitige Rückzahlung

Der DARLEHENSNEHMER kann das ausbezahlte Darlehen jederzeit vorzeitig zurückzahlen. Die STI kann eine vorzeitige Rückzahlung verlangen, wenn sich der DARLEHENSNEHMER nicht an den vorliegenden Vertrag hält oder schwerwiegend gegen die Interessen der STI oder der Stifter verstösst. In diesem Fall verlangt die STI die Rückzahlung mit eingeschriebenem und begründetem Brief. Der bereits ausbezahlte Darlehensbetrag muss dann innerhalb von 6 Monaten zurückbezahlt werden.

ART. 5 Haftung

Kein Organ der STI und kein Experte, Coach oder irgendwie beauftragte Person der STI ist verantwortlich für Handlungen, Unterlassungen oder Verpflichtungen des DARLEHENSNEHMERS. Insbesondere ist die STI für Inhalte oder Resultate der Beratungs- und Betreuungsdienste nicht verantwortlich und kann nicht haftbar gemacht werden.

Der DARLEHENSNEHMER und das Start-up Unternehmen sind frei in ihren Entschieden, Ratschlägen oder Empfehlungen der betreuenden Personen zu folgen oder nicht zu folgen.

ART. 6 Vertraulichkeit

Die STI verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen über den DARLEHENSNEHMER oder über das Start-up Unternehmen an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind Informationen, welche über andere Kanäle bereits öffentlich zugänglich sind. Diese Verpflichtung gilt noch für 3 Jahre nach Beendigung dieses Vertrages.

Vom Jungunternehmer zur Verfügung gestellte Information stellt er im Namen von seiner Person und seiner Firma zur Verfügung.

Die STI darf jedoch den unterstützten DARLEHENSNEHMER, das Start-up Unternehmen sowie die Höhe des Darlehens in ihrer Kommunikation jederzeit erwähnen.

--	--

ART. 7 Änderungen des Vertrages

Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftlichkeit.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht anwendbar sein, wird sie im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

ART. 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Biel soweit dem kein zwingender Gerichtsstand entgegensteht.

Diese Vereinbarung wird in zwei Originalkopien erstellt und von den unten genannten Parteien bzw. ihren Vertretern unterschrieben.

Stiftung für technologische Innovation STI

Ort und Datum :

Unterschriften:

Dr. Lukas Rohr

Marcel Oertle

Darlehensnehmer: <Name>

Ort und Datum:

Unterschrift:

<Name>

--	--